

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) ALLGEMEINES

Den Geschäftsbedingungen zwischen PERU GmbH und Besteller liegen die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungs- sowie Zahlungsbedingungen zugrunde, soweit nicht besondere weitere Bedingungen ausdrücklich vereinbart wurden. Abweichungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform niedergelegt sind

Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Lieferanten und Besteller, auch wenn auf diese bei zukünftigen Geschäften nicht mehr besonders hingewiesen wird, so z. B. bei Ersatzlieferungen, Reparaturen und Umänderung. Etwaige entgegengesetzte Einkaufsbedingungen gelten als aufgehoben.

2) ANGEBOT UNO PREISE

Alle Angebote der PERU GmbH gelten als freibleibend. Die Annahme des Angebots des Bestellers kann nur durch schriftliche Auftragsbestätigung der PERU GmbH erfolgen, Zeichnungen, Schaltbilder, Entwürfe, Kostenvoranschläge und alle sonst wie zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum der PERU GmbH: dieser allein stehen die Urheberrechte an diesen Unterlagen zu. Die Angebotspreise verstehen sich stets ab Firmensitz D-83410 Laufen, ausschließlich der Verpackung. Die PERU GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Gerüst zu handelsüblichen Preisen zu stellen oder stellen zulassen. Etwa anfallende Maurer-, Verputz-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten sind ebenfalls nicht im Preis enthalten.

3) BESTELLUNG UND ABMACHUNG

Ein zwischen der PERU GmbH und Besteller geschlossener Lieferungsvertrag ist unabhängig von der Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte wirksam: die Beschaffung dieser Genehmigungen ist in jedem Fall Angelegenheit des Bestellers. In den Fällen, in welchen die PERU GmbH bei der Einholung der Baugenehmigung durch Herstellung und Beschriftung der erforderlichen Unterlagen (Unterschriften, Lichtbilder, Zeichnungen, usw.) tätig geworden ist, kann er zusätzlich eine Gebühr in Höhe der Selbstkosten je Auftrag in Rechnung stellen. Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Vorschriften entbinden den Besteller nicht von den Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen. Sofern Abänderungen des bestellten Auftrages infolge behördlicher Vorschriften erforderlich sind, gelten solche Änderungen als vom Besteller in Auftrag gegeben. Soweit die PERU GmbH für den Besteller behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter einholt, handelt sie lediglich im Auftrage und in Vollmacht des Bestellers.

4) AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Für die Fertigung und Lieferung durch die PERU GmbH ist der Wortlaut ihrer Fehler oder Widersprüche in der Auftragsbestätigung vom Besteller unverzüglich nach deren Empfang zu rügen. Geht eine solche Rüge nicht innerhalb von 3 Tagen, gerechnet vom Eingang der Auftragsbestätigung an, bei der PERU GmbH ein, dann gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Besteller genehmigt. Bei kurzfristigen Terminaufträgen haben Beanstandungen sofort zu erfolgen.

5) VERPACKUNG

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und wird nach Bezahlung Eigentum des Bestellers.

6) MÄNGELRÜGE

Mängel der gelieferten Ware sind vom Besteller innerhalb von 3 Tagen nach Empfang schriftlich gegenüber der PERU GmbH zu rügen. Wahrt der Besteller diese Frist nicht, so ist die Geltendmachung irgendwelcher Mängelrügen sowie der Anspruch auf Nachbesserung ausgeschlossen. Eine Wandlung oder Minderung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Geringe Abweichung in Größe, Farbe und Qualität geben dem Besteller keinen Grund zu Beanstandungen, ausgeschlossen ist ferner jede Haftung des Lieferanten für Farbgleichheit bei Reparaturaufträgen. Gleichfalls ausgeschlossen sind irgendwelche Schadenersatzansprüche oder Vertragsstrafen, gleichviel aus welchen Gründen sie gestellt werden. Dasselbe gilt für eine Haftung des Lieferanten für Folgeschäden.

7) GEWÄHRLEISTUNGEN

Für alle von der PERU GmbH gelieferten Leuchtröhren übernimmt dieser eine Gewährleistung von 12 Monaten unter der Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 10 Stunden täglich, sofern die aufgetretenen Schäden auf Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Weiters gelten die umstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. 1 Jahr auf Neonkathodenröhren, 6 Monate auf elektrische Geräte, keine Gewährleistung auf sonstige Leuchtmittel, die Gewährleistungen umfassen den Materialaustausch ohne Arbeitszeit und Hebebühnen, keine Gewährleistung auf Messing poliert und vergoldet. Leuchtmittel sind von obiger Gewährleistung ausgenommen. Eine Gewährspflicht ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht vom Lieferanten bezogenes Betriebsgerät oder Zubehör verwendet wird, oder bei dem Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind, außerdem wenn ein von der PERU GmbH nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage vornimmt. Ebenso entfällt die Gewährspflicht bei eventuell aufkommenden Bränden. Eine Haftung für die aus Fremdmontage Dritten gegenüber entstandenen Schäden ist ausgeschlossen. Zum Ersatz von Aufwendungen, die der Besteller oder ein Dritter ohne Einwilligung der PERU GmbH zur Beseitigung etwaiger Mängel macht, ist die PERU GmbH nicht verpflichtet. Ebenso gehen alle Sach- und Personenschäden (alle so genannten Sekundärschäden) die den Haftungsumfang oder die oben genannten Bedingungen überschreiten, zu Lasten des Bestellers. Alle Ersatzlieferungen verstehen sich ab Werk. Eventuelle Nebenkosten, wie Transportgebühren, Montage oder Kosten für Montagemittel gehen zu Käufers Lasten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Ersatzlieferung von Teilen, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen oder auf Glasbruch beruhen. Bei Uneinigkeit über die Inanspruchnahme der Gewährspflicht der PERU GmbH ist diese berechtigt, die betreffende Anlage jederzeit durch einen Sachverständigen des Fachverbandes für Lichtwerbung (FVL) oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen nachprüfen zu lassen. Ergibt sich kein Recht zur Inanspruchnahme der Gewährspflicht, so trägt der Besteller die Prüfungskosten.

8) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erstbestellungen bedürfen der Vorkasse.

Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu begleichen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist um mehr als fünfzehn Werktage werden Verzugszinsen gemäß §288 BGB fällig.

Rechnungen mit falscher Firmierung verlängern die auf der ersten Rechnung genannte Zahlungsfrist nicht.

Skontoabzug ist nur nach vertraglicher oder gesonderter, in jedem Falle aber schriftlicher Vereinbarung möglich. Nach Ablauf von ggf. in dieser Regelung vereinbarten Fristen ist kein Skontoabzug mehr möglich.

Bei irrtümlich falsch bestellter Ware ist bei Sonderanfertigungen der volle vereinbarte Betrag zu zahlen. Bei Handelsware wird der Vertrauensschaden plus 10% Arbeitsaufwand fällig.

Rechnungen bis 300,-€ sind bar zu begleichen.

Bei einem Auftragswert ab 20.000 € ist die Beibringung einer Bankgarantie erforderlich.

Rechnungen, die 5000€ übersteigen, bedürfen einer Anzahlung von 30% bzw. 50%

Zahlungen werden nach Möglichkeit im bargeldlosen Verkehr erbeten.

Aufrechnungsansprüche und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers gegenüber der Zahlungsforderung der PERU GmbH werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9) AUFHEBUNG VON VERPFLICHTUNGEN

Die PERU GmbH ist berechtigt, im Falle des Bekanntwerdens von irgendwelchen Umständen, die den Besteller als nicht kreditwürdig erscheinen lassen, sofortige Zahlung- und zwar auch gestundeter Forderungen zu verfangen. Die PERU GmbH ist auch berechtigt, die sofortige Herausgabe der von ihm gelieferten Ware zu verlangen, diese bestmöglichst zu verwenden und die Differenz zwischen dem Erlös und der Kaufsumme als Schadensersatz zu fordern.

10) EIGENTUMSVORBEHALT

Die PERU GmbH behält das Eigentumsrecht an sämtlichen gelieferten und montierten Waren bis zur vollständigen Abdeckung aller Ansprüche.

Die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf bzw. aus sonstiger Verwertung der Ware wird bei Abschluß des Liefervertrages an den Lieferanten abgetreten. Der Besteller ist verpflichtet, der PERU GmbH jede Weiterveräußerung von noch nicht bezahlter Ware sofort anzuzeigen. Es ist gleich, ob die Ware verarbeitet wurde oder nicht, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wurde. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit der PERU GmbH in Höhe des Verkaufspreises der Ware.

Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht der PERU GmbH gehörenden Waren durch den Besteller, steht der PERU GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten Waren. Das gleiche gilt für eine Verwertung durch Verbindung, Vermischung und Vermengung seitens des Bestellers. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeitigen Widerruf durch die PERU GmbH einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung oder Verpfändung zu verfügen. Auf Verlangen

der PERU GmbH ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung der Forderung an die PERU GmbH, seinem Abnehmer bekannt zu geben.

Übersteigt der Wert der für die PERU GmbH bestehenden Sicherheiten seine Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist er auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Befindet sich der Besteller in Verzug oder hat die PERU GmbH die Einziehungsermächtigung widerrufen, so kann die PERU GmbH die an sie abgetretene Forderung einziehen; die PERU GmbH ist ferner berechtigt, jederzeit vom Besteller Auskunft über den Verbleib der gelieferten Ware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben jederzeit die Betriebsräume des Bestellers zu besichtigen und die Geschäftsbücher des Bestellers einzusehen. Etwaige Zwangsvollstreckung dritter Personen über die gelieferte oder durch Verarbeitung usw. entstandene Ware oder über eine Forderung aus Weiterveräußerung hat der Besteller der PERU GmbH unverzüglich anzuzeigen.

11) GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

PERU Lichtwerbung GmbH.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Laufen.

Ist der Besteller ein Ausländer, so gilt bei Streitigkeiten zwischen ihm und dem Lieferanten deutsches Recht.

Sollten Sie wünschen, daß wir die Eingabe beim zuständigen Bauamt durchführen, so erlauben wir uns, für die Erstellung der Eingabepläne € 250,-- in Rechnung zu stellen.

Sollten statische Lichtmessungen oder Sachverständigengutachten erforderlich sein, so erlauben wir uns, diese ebenso in Rechnung zu stellen.

Die grafische Aufbereitung von beigegebenen Vorlagen und Disketten, die nur bedingt verwendbar sind, wird nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch € 200,--.

Lieferzeit:

3-6 Wochen und nach Vereinbarung ab Klärung sämtlicher technischen Details, Farben und nach behördlicher Genehmigung.

Die Werbeanlage gilt als übernommen mit dem Tag der Montage, eine förmliche Übernahme ist nicht Vertragsbestandteil.

Gewährleistung:

- 1 Jahr auf Neonkathodenröhren
- 6 Monate auf elektrische Geräte und Drehteile
- 6 Monate auf bedruckte Folien
- 2 Jahre auf einfarbige gegossene Folien
- 0 Monate auf sonstige Leuchtmittel

Die Gewährleistungen umfassen den Materialtausch ohne Arbeitszeit und Hebebühnen.

Keine Gewährleistung auf Messing poliert und vergoldet.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, daß sich Folien- und Plexiglasfarben bei Durchleuchtung verändern können.

Beleuchtete Werbeanlagen sind bauseits mit Schaltuhr und/oder Dämmerungsschalter auszustatten. Der Betrieb während der Sonneneinstrahlung (allgemein über 40° C) ist zu vermeiden, da die Lebensdauer von elektrischen Geräten, Lampen und besonders LEDs in diesem Fall stark abnehmen würde. Auch sind Ruhezeiten von mindestens 5 Stunden pro Tag vorzusehen.

Zahlungsbedingungen:

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ab Werk.

rein netto 8 Tage

30 -50 % Anzahlung bei Auftragserteilung

Festpreise 30 Tage oder im Angebot genanntes Datum

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist D-83410 Laufen

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Nicht im Angebot enthalten und nach Aufwand verrechnet werden:

bei beleuchteten Anlagen die Hoch- und Niederspannungszuleitung und Stahlpanzerverlegung

bei beleuchteten Anlagen Schaltuhren oder Dämmerungsschalter

Leitern und Gerüste über 5 m Montagehöhe

Dachabdichtungen (bauseits) und Mauerarbeiten

Feuerwehrscharter (Niederspannungsschalter, der bauseits vom Hauselektriker zu liefern ist)